



Inhalt:

- 56 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren
Antragsteller: Audi AG, 85045 Ingolstadt
Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Zünden von Fahrzeugkomponenten mit pyrotechnischem Inhalt
Standort: Dr.- Ludwig-Kraus-Straße 7, 85080 Gaimersheim
- 57 Flurneuordnung Seuersholz II, Gemeinde Pollenfeld, Landkreis Eichstätt (Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben)
Bekanntmachung und Ladung
- 58 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparkunden (Sparkasse Ingolstadt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 56 **Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren**
Antragsteller: Audi AG, 85045 Ingolstadt
Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Zünden von Fahrzeugkomponenten mit pyrotechnischem Inhalt
Standort: Dr.- Ludwig-Kraus-Straße 7, 85080 Gaimersheim

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 26.03.2012, Sg. 44 Az. 1711 - 1760356 genehmigte das Landratsamt Eichstätt der Firma Audi AG, 85045 Ingolstadt die Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Zünden von Fahrzeugkomponenten mit pyrotechnischem Inhalt am Standort Dr.-Ludwig-Kraus-Straße 7, 85080 Gaimersheim.

Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) sowie § 9 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) öffentlich bekanntgegeben.

1. Das Landratsamt erteilt der Firma Audi AG, 85045 Ingolstadt die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Zünden von Fahrzeugkomponenten mit pyrotechnischem Inhalt am Standort Dr.- Ludwig-Kraus-Straße 7, 85080 Gaimersheim.
2. Der Genehmigung liegen die unter Punkt 2 des Genehmigungsbescheides erwähnten, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 26.03.2012 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde. Der Bescheid wurde mit Nebenbestimmungen versehen.
3. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Baugenehmigung ein.
4. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat Firma Audi AG, 85045 Ingolstadt zu tragen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen kann in der Zeit von **Montag, 16.04.2012 bis einschließlich Montag, 30.04.2012** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

1. **Landratsamt Eichstätt**, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131 (Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr, Fr. 8.00 - 12.00 Uhr),
2. **Markt Gaimersheim**, Marktplatz 3, 85080 Gaimersheim (Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr, Do. 15:00 - 17:30 Uhr)

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekanntgegeben. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Bescheide samt Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, 85071 Eichstätt schriftlich bis einschließlich Mittwoch, 30.05.2012 angefordert werden.

Die vorliegende Bekanntmachung erfolgt auch zur nach § 9 Abs. 2 UVPG erforderlichen öffentlichen Bekanntmachung des Ergebnisses der vorliegend durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung.

Eichstätt, den 04.04.2012

Landratsamt Eichstätt

gez. A. E r h a r d , Regierungsrat

Bekanntmachungen anderer Behörden

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben

**57 Flurneuordnung Seuersholz II, Gemeinde Pollenfeld, Landkreis Eichstätt
Bekanntmachung und Ladung**

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat den Flurbereinigungsplan beschlossen und gibt ihn hiermit bekannt. Zur Erörterung dieses Planes wird zu einem **Anhörungstermin** eingeladen.

Ort: Rathaus Pollenfeld, Hauptstraße 21, 85131 Pollenfeld

Zeit: **am Donnerstag, dem 03.05.2012 von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

Ein Erscheinen ist nur erforderlich, falls Erläuterungen oder Auskünfte gewünscht bzw. Anträge gestellt werden. Es findet weder eine Teilnehmersammlung statt noch wird über die Abfindungen verhandelt.

Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Verfahrens zusammen.

Zur Einsichtnahme für die Beteiligten werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplans ausgelegt:

- Abfindungskarte
- Bestandskarte (alt)
- Gebietskarte
- Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
- Änderungskarte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
- Textteil zum Flurbereinigungsplan
- Verzeichnis der Flurstücke (Einlage): Flurbuch (Einlage)
- Verzeichnis der neuen Flurstücke: Flurbuch
- Vorstandsbeschlüsse zum Flurbereinigungsplan

Nur zur beschränkten Einsichtnahme werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplans ausgelegt:

- Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan (Ablichtungen)
- Belastungsnachweis mit Kartenbeilagen
- Bestandsblatt (Einlage)

Die Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan wurden den Teilnehmern bereits übersandt.

Zeit der Auslegung: vom 18.04.2012 mit 02.05.2012
(während der Amtsstunden)

Ort der Auslegung: Verwaltungsgemeinschaft Eichstätt, Zimmer Nr. 4, Pfahlstraße 17, 85072 Eichstätt

Die Abfindungskarte kann zusätzlich innerhalb von drei Monaten ab dem ersten Tag der Auslegung auch auf der Internetseite des Amtes

für Ländliche Entwicklung Schwaben auf der Seite Service „Flurbereinigungsplan“ eingesehen werden.
(<http://www.landentwicklung.bayern.de/schwaben>)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Flurbereinigungsplan kann nur innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Anhörungstermins Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Seuersholz II, Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben), (Postanschrift: Postfach 11 63, 86379 Krumbach (Schwaben)) einzulegen. Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von einem Jahr sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, schriftlich erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten Jahresfrist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Teilnehmergeinschaft Seuersholz II) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen Antrag enthalten, der nach Art, Umfang und Höhe nicht bestimmt zu sein braucht. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) sind unzulässig.

Krumbach, 20.03.2012

gez. Alexander M a y r , Techn. Amtsrat

Sparkasse Ingolstadt

58 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

3162041408

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 05.04.2012

Sparkasse Ingolstadt

Edith B i t t n e r

Jutta K r a u s